



KREIS BERGSTRASSE

Empfehlungen zur
Qualitätssicherung
der pädagogischen Arbeit
in **Kindertageseinrichtungen**
im Kreis Bergstraße

1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes

2. Kommunale Aufgaben (Fassung vom 29.01.2019)

- 2.1 Gesetzliche Grundlagen
- 2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen
- 2.3 Bauliche und infrastrukturelle Aufgabe
- 2.4 Finanzverantwortung

3. Trägerverantwortung und Aufgaben (Fassung vom 31.01.2018)

- 3.1 Gesetzliche Grundlagen
- 3.2 Betriebserlaubnis und Betriebserlaubnisänderung
- 3.3 Finanzverantwortung
- 3.4 Personalverantwortung
- 3.5 Weitere Verantwortungsbereiche

4. Konzeptionelle Grundsätze (Fassung vom 20.03.2017)

5. Personelle Ausstattung (Fassung vom 24.02.2016)

- 5.1 Gesetzliche Grundlagen
- 5.2 Gesamtpersonalbedarf
- 5.3 Leitung
- 5.4 Stellvertretende Leitung
- 5.5 Vertretungsregelung
- 5.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan
- 5.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderem Schwerpunkt
- 5.8 Einsatz von MitarbeiterInnen in Ausbildung und Personen mit Nichtpädagogischer Ausbildung
- 5.9 Personalintensive Betreuungszeiten

6. Integration von Kindern mit Behinderung

7. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung

8. Fördermittel

9. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

10. Raumprogramm (Fassung vom 01.10.2014)

11. Literaturverzeichnis

12. Anlage

2. Kommunale Aufgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetzbuch - GG

Art. 3 Abs. 3 GG

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

§ 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

§ 22a SGB VIII Förderung von Tageseinrichtungen

§ 23 SGB VIII Förderung in der Tagespflege

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB

§ 25 HKJGB Tageseinrichtungen für Kinder

§ 27 HKJGB Elternbeteiligung, Elternversammlung, Elternbeirat

§ 28 HKJGB Kostenausgleich

§ 30 HKJGB Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

§§ 32a- e HKJGB Landesförderung für Tageseinrichtungen

UN- Kinderrechtskonvention

Kommunale Satzung

2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

2.2.1 Bedarfsplanung

Die Kommune ist für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots vor Ort verantwortlich (§ 22 SGB VIII, § 30 HKJGB).

In § 30 Abs. 1 und 2 HKJGB wird dies wie folgt formuliert:

„(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. (2) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt“.

Gemäß dem Auftrag des Gesetzgebers ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten (§ 22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Dem Grundgedanken, ein familienfreundliches Kinderbetreuungsangebot zu schaffen, haben sich alle Kommunen im Kreis Bergstraße verpflichtet.

2.2.2 Rechtsanspruch

Gemäß § 24 SGB VIII hat jedes Kind ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Daraus ergibt sich, dass die Kommune eine sorgfältige und vorausschauende Bedarfsplanung durch Unterstützung des Jugendamtes kontinuierlich vornimmt, um dem bestehenden Rechtsanspruch zu gewährleisten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass sowohl Plätze für Kinder unter 3, als auch für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein ausreichendes Ganztagesangebot mit entsprechender Randzeitbetreuung in der Kommune bereitgestellt wird und die Vergaberichtlinien Anwendung finden. Es empfiehlt sich, die Schließzeiten während der Ferien bedarfsgerecht zu gestalten. Bei der Planung neuer Einrichtungen hat das Subsidiaritätsprinzip Anwendung zu finden (§§ 3 und 4 SGB VIII). Dabei ist sowohl die Eignung des Trägers zu berücksichtigen, als auch die Vielfalt des Angebots zu achten.

Dabei ist bei der Gestaltung des Betreuungsangebots vor Ort die Kindertagespflege mit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist eine Kooperation und Transparenz ihrer Platzverfügbarkeit wichtig.

Auf Grundlage des Art. 3 Abs. 3 GG und der UN- Behindertenkinderrechtskonvention sind Kinder mit Integrationsbedarf bei der Gestaltung des Angebots mitzudenken und gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Es ist sinnvoll, innerhalb der Kommune transparente Vergabekriterien festzulegen und in regelmäßigen Planungskonferenzen mit allen Trägern die Vergabe von Betreuungsplätzen abzustimmen. Im Sinne eines reibungslosen Betriebsablaufs ist es empfehlenswert, einen kommunalen Notfallplan zu erstellen, um eine stabile Fachkraftsituation gemäß HessKiföG vor Ort sicherzustellen, wenn diese bei starken Ausfällen bedingt durch Krankheit und gleichzeitig Urlaub ins Wanken kommt.

2.2.3 Umsetzung vor Ort

Die Kommune hat den Auftrag für die Qualität des pädagogischen Angebots zu sorgen und kooperiert hier mit allen Trägern vor Ort. Sie bindet alle Träger vor Ort in die Kooperation mit ein, um die Qualität vor Ort zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie übernimmt bei Bedarf auch die Beratung der Träger.

Um die kommunalen Strukturen an die aktuellen gesellschaftspolitischen Änderungen anpassen zu können, ist es sinnvoll das Betreuungsangebot der Kommune in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

Auf der Grundlage der Empfehlungen zur Qualitätssicherung der päd. Arbeit in Kindertageseinrichtungen im Kreis Bergstraße gestaltet die Kommune die Gegebenheiten vor Ort. Das bedeutet, dass das Raumprogramm, die Vorgaben zur personellen Ausstattung und die konzeptionellen Grundsätze Anwendung finden sollen.

Um die kommunalen Aufgaben umzusetzen, ist es wichtig eine klare Zuordnung der Zuständigkeit in der Kommune zu definieren. Gegebenenfalls kann diese Klarheit durch die Erstellung eines Aufgabengliederungsplans oder durch andere Rechtsformen der Organisation gesichert werden.

Die politischen Gremien entscheiden über den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots vor Ort und dessen Ausgestaltung. Der Kommune obliegt hierbei die Verantwortung entsprechende politische Beschlüsse herbeizuführen. Ein entsprechender Kindergartenausschuss kann zur Wahrnehmung der Aufgaben gebildet werden. Auf Grundlage des HKJGB´s sind Eltern zu beteiligen.

2.3 Bauliche und infrastrukturelle Aufgaben

Der Auftrag, ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen, beinhaltet die Verantwortung für Planung, die Herstellung von politischen Beschlüssen und die Sicherstellung der Finanzierung.

Dabei ist der demografische Wandel, wie auch die Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung von zentraler Bedeutung und zu berücksichtigen. In der Gesamtheit der Planung sind die freien Träger einzubinden.

Grundsätzlich ist ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen, das ein Ganztagsbetrieb mit Mittagessensversorgung, ausreichend Ruhe und Bewegung, sowie Randzeiten und Betreuungsmöglichkeiten von Kindern mit besonderem Förderbedarf umfasst.

2.4 Finanzverantwortung

Die Kommune ist für die Schaffung eines ausreichenden Kinderbetreuungsangebots vor Ort verantwortlich. Dies beinhaltet die Sicherstellung der Finanzierung (Bau und Betrieb). Mit freien Trägern sind Betriebskostenverträge zu vereinbaren, um deren Finanzierung zu sichern und Planungssicherheit herzustellen.

Die Finanzverantwortung der Kommunen entbindet die freien Träger nicht, sich selbst über finanzielle Fördermaßnahmen von Bund und Land zu informieren und sie vorrangig zu beantragen.

Seitens der Kommune ist die Gestaltung und Festlegung der Gebühren unter Einbeziehung aller freien Träger zu definieren (§ 31 HKJGB).

Betreibt die Kommune Kindertageseinrichtungen in eigener Zuständigkeit, so hat sie darüber hinaus noch Aufgaben wahrzunehmen, die im Kapitel Trägerverantwortung und Aufgaben beschrieben sind.